



Leitlinien für eine gute Umsetzung zur operationellen und informatorischen Entflechtung von Verteilernetzbetreibern

**Ref: C06-CUB-1 2-04b
15. Juli 2008**

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	
2	DEFINITIONEN/PRÄZISIERUNGEN	5
3	OPERATIONELLE ENTFLECHTUNG	6
4	ENTFLECHTUNG DER BERUFSBEDINGTEN INTERESSEN	7
5	ENTFLECHTUNG DER ENTSCHEIDUNGEN	9
6	INFORMATORISCHE ENTFLECHTUNG	10
7	GLEICHBEHANDLUNGSPROGRAMM	12

1 Einleitung

Am 30.04.2007 eröffnete die ERGEG eine öffentliche Anhörung zum Entwurf der Leitlinien für eine gute Umsetzung zur operationellen und informatorischen Entflechtung – ERGEG-Konsultationsentwurf¹. Nach dieser Anhörung liegen nun Leitlinien für die “operationelle und informatorische Entflechtung” vor, die nach Ansicht der Regulierungsbehörden einen geeigneten Weg zur operationellen Entflechtung der Verteilernetzbetreiber in dem bestehenden rechtlichen Rahmen aufzeigen. Die Auswertung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der Leitlinien für die operationelle und informatorische Entflechtung ist in einem gesonderten Dokument enthalten (C06-CUB-12-04a). Die ERGEG wird unter Berücksichtigung der Ergebnisse der ersten Lesung des dritten Pakets weiterhin über geeignete Vorschläge zur operationellen Entflechtung der Verteilernetzbetreiber im bestehenden rechtlichen Rahmen nachdenken. Auf die Leitlinien werden sowohl vertikal integrierte Unternehmen als auch Netzgesellschaften, die der Verpflichtung zur operationellen und informatorischen Entflechtung unterliegen, allgemein verwiesen. Diese Leitlinien gelten nur für “rechtlich entflochtene“ Netzgesellschaften – Verteilernetzbetreiber –, mit zwei Ausnahmen: Es besteht eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung oder die völlig unabhängig agierende (sowohl von der Industrie als auch politisch) nationale Regulierungsbehörde (NRB) kann darlegen, dass ein Ziel einer bestimmten Leitlinie bereits durch nachweisliche und überprüfbare Mittel, wie zum Beispiel Lizenzbedingungen, erreicht wird. In diesem Fall muss die NRB regelmäßig berichten, inwieweit die Ziele der Leitlinien durch Anwendung dieser Mittel erreicht werden, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung von Abweichungen prüfen.

Die zahlreichen Risiken und negativen Auswirkungen einer ungenügenden Entflechtung von Netz- und kommerziellen Aktivitäten, die den Wettbewerb und die Liberalisierung ernsthaft behindern können, machen deutlich, dass eine wirksame Entflechtung unabdingbar und von zentraler Bedeutung ist.

Hauptaufgabe der Netzgesellschaft gegenüber dem Wettbewerbsgeschäft ist es, als Vermittler für den Markt zu dienen. Deshalb ist es wichtig genauer zu definieren, was unter wirksamer Entflechtung zu verstehen ist bzw. was mit der Entflechtung erreicht werden soll, damit diese als wirksam gelten kann.

Unserer Ansicht nach ist Entflechtung dann wirksam, wenn:

¹ Draft Guidelines of Good Practice on Functional and Informational Unbundling - An ERGEG Public Consultation Paper Ref: C06-CUB-1 2-04 30-Apr-2007

sie den diskriminierungsfreien Netzzugang wirksam sicherstellt, indem jegliche Möglichkeit zur Benachteiligung einzelner Netznutzer ausgeschlossen wird und (wirtschaftliche) Anreize für eine bevorzugte Behandlung verbundener Unternehmen durch den Netzbetreiber beseitigt wird; dies umfasst:

- den diskriminierungsfreien Netzzugang für alle potenziellen Nutzer;
- den diskriminierungsfreien Zugang zu Informationen über das Netz betreffende Angelegenheiten für alle Netznutzer;
- die richtigen Anreize, damit sich Manager und Mitarbeiter entsprechend verhalten;

sie wirksam sicherstellt, dass die Netzbetreiber völlig unabhängig von kommerziellen Marktinteressen agieren, um Interessenkonflikten vorzubeugen;

- Anreize, die Manager und Mitarbeiter zu unabhängigem Handeln motivieren;
- völlige Unabhängigkeit der Netzbetreiber in Bezug auf Entscheidungen;
- Leistungen, die Netzbetreiber von verbundenen Unternehmen beziehen, müssen stets zu marktorientierten Preisen bereitgestellt werden;

sie wirksam überwacht und durchgesetzt wird: Dies kann insbesondere durch dokumentierte und genau festgelegte Abläufe sowie Verfahren zur wirksamen Sicherstellung der Entflechtung erreicht werden.

Die folgenden Leitlinien sind unterteilt in Leitlinien mit Vorrang A, d.h. verbindliche Leitlinien, die zwingend umzusetzen sind, und Leitlinien mit Vorrang B, deren Umsetzung von den nationalen Gegebenheiten abhängig ist; über letztere sollten die einzelnen Regulierungsbehörden entscheiden. Soweit nichts anderes angegeben ist, gelten alle Leitlinien als Leitlinien mit Vorrang A.

2 Definitionen / Präzisierungen

Management : Das der Netzgesellschaft umfasst sowohl das obere als auch das mittlere Management.(Dies betrifft vor allem die Angehörigen des Managements, welche entscheidenden Einfluss auf Planung und die operative Gestaltung innerhalb der Gesellschaft ausüben können.)

Ausreichende Ressourcen: Ausreichende Ressourcen bedeutet Vollfunktion der Netzgesellschaft im Sinne des Zusammenschlusses bei der Fusionskontrolle. Zu den Kriterien, die erfüllt sein müssen, gehört ein sich dem Tagesgeschäft widmendes Management,

das über ausreichende finanzielle/materielle Ressourcen verfügt. Dies bedeutet in der Regel, dass die Netzgesellschaft im Besitz ihres Anlagevermögens ist, eigenes Personal beschäftigt und über für ein Infrastrukturunternehmen ausreichende finanzielle Ressourcen verfügt. Das Personal muss jedoch nicht zwingend von der Netzgesellschaft selbst beschäftigt werden. Es kann auch durch Dritte oder durch die Muttergesellschaft im Wege der Abordnung/Überlassung oder eines Untervertrags zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall müssen die Bedingungen der Abordnung/Überlassung des Untervertrags jedoch den im Verhältnis zu Dritten üblichen Bedingungen entsprechen, d.h. die Netzgesellschaft muss zu verbundenen Unternehmen Distanz wahren und es müssen die üblichen Geschäftsbedingungen gelten; der Netzgesellschaft muss es freistehen, eigenes Personal einzustellen².

Beschäftigungsvereinbarungen: Verteilungsgesellschaften beschäftigen in der Regel nicht nur eigenes Personal, sondern nehmen auch abgeordnetes/überlassenes und zugewiesenes Personal in Anspruch.

- **Überlassung:** Im Rahmen dieser Leitlinien ist unter Überlassung jede Vereinbarung zwischen der Netzgesellschaft und einem Dritten (in der Regel ein verbundenes Unternehmen) zu verstehen, gemäß der der Beschäftigte (vorübergehend) zur Netzgesellschaft wechselt. Eine solche Überlassung bedeutet in der Praxis, dass der Beschäftigte weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis mit seinem ursprünglichen Arbeitgeber hat, von diesem jedoch angewiesen wird, von den Beschäftigten des Entleihers, dem er überlassen wird, Weisungen für das Tagesgeschäft entgegenzunehmen. In Bezug auf Beförderungen, Gehalt und sonstige vertragliche Bestimmungen gilt nach wie vor der Beschäftigungsvertrag zwischen dem Beschäftigten und seinem ursprünglichen Arbeitgeber.

Zuweisung: Im Rahmen dieser Leitlinien ist unter "Zuweisung" jede Vereinbarung zu verstehen, gemäß der ein Beschäftigter weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Dritten hat, jedoch bei der Netzgesellschaft tätig ist. Der Dritte behält die Aufsicht über das Tagesgeschäft des Beschäftigten.

² Siehe "Ausreichende Ressourcen für eine eigenständige Marktpräsenz" in der konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen

3 Operationelle Entflechtung

In den Strom- und Gasrichtlinien heißt es: a) „die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen dürfen nicht betrieblichen Einrichtungen des integrierten Strom- oder Gasunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erzeugung (im Falle von Strom) oder Gewinnung (im Falle von Erdgas), Verteilung und Versorgung mit Strom bzw. Erdgas zuständig sind“;

Im Folgenden werden Energieerzeugung, -gewinnung und -versorgung als „Wettbewerbsgeschäft“ eines vertikal integrierten Unternehmens bezeichnet. Zur operationellen Entflechtung gehört, dass das Management der Netzgesellschaft nicht am Wettbewerbsgeschäft des vertikal integrierten Unternehmens beteiligt sein darf. Umgekehrt dürfen die Wettbewerbsparten nicht am Tagesgeschäft der Netzgesellschaft beteiligt sein; auch dürfen sie keine anderweitigen Informationen, die ihre eigenen Kunden betreffen, und keine Netzinformationen, die nicht allgemein zugänglich sind, erhalten.

G1: (Vorrang A) Die Netzgesellschaft muss physisch von den Einrichtungen des Wettbewerbsgeschäfts getrennt sein.

(Vorrang B) Die Netzgesellschaft muss räumlich von den Einrichtungen des Wettbewerbsgeschäfts getrennt sein.

Mit physischer Trennung ist gemeint, dass eine Zugangsbeschränkung zu den Einrichtungen der Netzgesellschaft bestehen muss; räumliche Trennung bedeutet dagegen, dass das Netzgeschäft und das Wettbewerbsgeschäft in verschiedenen Gebäuden untergebracht sein müssen.

G2: Die finanziellen und personellen Ressourcen der Netzgesellschaft müssen ausreichen, um deren tatsächliche Entscheidungskompetenz und Unabhängigkeit bei der Geschäftsführung zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass sie über ausreichende Ressourcen verfügen muss um Entscheidungen vorzubereiten, Alternativen zu bewerten und externe Beratungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Eine Netzgesellschaft, die Personal des vertikal integrierten Unternehmens beschäftigt, muss ein Profil für das von ihr benötigte Personal erstellen und darf sich vom vertikal integrierten Unternehmen kein Personal zuordnen lassen, das diesem Profil nicht entspricht. Der Netzgesellschaft steht es frei, von der Muttergesellschaft erbrachte, allgemeine Leistungen in Anspruch zu nehmen, wenn sie nachweist, dass dies zu einer Senkung der Kosten führt und keine unangemessene Abhängigkeit zur Folge hat. Die Erbringung solcher Leistungen muss auf der Grundlage detaillierter Verträge erfolgen, die der Regulierungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen sind. Bestimmte, insbesondere strategische Leistungen – wie Rechtsdienstleistung, Regulierungs- und Kontrollfunktionen – müssen bei der Netzgesellschaft angesiedelt sein.

Rechtsdienstleistung oder Beratung sowie interne Kontrollfunktionen gelten insofern als strategisch, als sie für alle wichtigen Entscheidungen in einem Unternehmen relevant sind. Deshalb sind



Entscheidungen nur möglich, wenn die Netzgesellschaft über eine unabhängige Beratung in diesen Bereichen verfügt. Eine unabhängige Entscheidungsfindung erfordert ferner eine Trennung der Informationen, weil dem integrierten Unternehmen durch Informationen über wichtige Entscheidungen der Netzgesellschaft ein geschäftlicher Vorteil entstehen würde (Leitlinien für die Trennung von Informationen folgen an späterer Stelle).

G3: Angehörige der Geschäftsleitung der Netzgesellschaft dürfen nicht der Geschäftsleitung oder dem Aufsichtsrat einer für das Wettbewerbsgeschäft zuständigen Einheit angehören, unabhängig davon, wo sie sich befinden (Holding oder verbundenes Unternehmen).

G4: Die Aktivitäten und Rechte des vertikal integrierten Unternehmens in Bezug auf den Netzbetreiber sind auf die Sicherung der eigenen finanziellen Interessen (Aufsichtsfunktion) durch einen Aufsichtsbericht beschränkt. Über diese Aufsichtsfunktion hinausgehende Einmischungen in das Netzgeschäft sowie die Erlangung von Kenntnissen über das laufende Netzgeschäft sind dem vertikal integrierten Unternehmen nicht gestattet. Der Finanzplan wird von der Netzgesellschaft vorgeschlagen. Entscheidungen zum Tagesgeschäft im Rahmen des genehmigten Finanzplans (oder gleichwertiger Vorgaben) bedürfen keiner weiteren Rücksprache mit der Muttergesellschaft und müssen von dieser nicht genehmigt werden.

Der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft kann die Gesamtinvestitionssumme genehmigen, anschließend ist für Einzelinvestitionen jedoch keine Rücksprache mit der Muttergesellschaft mehr erforderlich; auch darf diese nicht versuchen, Einfluss auf Einzelinvestitionen zu nehmen - unabhängig von der Höhe der Kosten – solange der Finanzplan für Investitionen eingehalten wird. Die Kapitalrendite wird in der Regel von der Regulierungsbehörde festgesetzt.

4 Entflechtung der berufsbedingten Interessen

Gemäß den Strom- und Gasrichtlinien sind *„geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des (...) Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist“*.

Dieser Abschnitt betrifft die zusätzlichen Maßnahmen, die erforderlich sind um die Unabhängigkeit der Leitung der Netzgesellschaft – Verteilung – zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sind anzuwenden, unabhängig davon, ob innerhalb des vertikal integrierten Unternehmens eine rechtliche Trennung besteht oder nicht.

Die unten genannten Maßnahmen sollen die Handlungsunabhängigkeit der Leitung der Netzgesellschaft ermöglichen und ihre Entscheidungsfähigkeit in Bezug auf Angelegenheiten, die das Netz betreffen, gewährleisten. Dies kann dadurch geschehen, dass die berufsbedingten Interessen der Leitung der Netzgesellschaft sowie anderer Beschäftigter garantiert werden, d.h. dass in ihren Beschäftigungsvertrag spezielle Bestimmungen aufgenommen werden.

G5: In den Beschäftigungsbedingungen für die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter, einschließlich derjenigen, die auf der Grundlage eines Untervertrags der Netzgesellschaft beschäftigt sind, ist insbesondere festzulegen:

G05a. Der Mitarbeiter untersteht ausschließlich der Leitung der regulierten Gesellschaft.

G05b. Gehälter und Anreize richten sich ausschließlich nach den Ergebnissen der Netzgesellschaft. Die Geschäftsleitung der Netzgesellschaft darf weder Aktien der Wettbewerbsunternehmen noch Aktien des vertikal integrierten Unternehmens besitzen.

G05c. Über Beförderungen und Sanktionen entscheidet ausschließlich die Leitung der Netzgesellschaft.

G05d. Das obere Management der Netzgesellschaft kann nur nach vorheriger Begründung und in Übereinstimmung mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Landes entlassen werden.

G05e. Bei der Versetzung eines Mitarbeiters der Netzgesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit keine wirtschaftlich sensiblen beziehungsweise vorteilhaften Informationen, die der/die Beschäftigte durch seine frühere Arbeit erlangt hat, offengelegt werden.

Ad 5b: Die Leitung der Netzgesellschaft sollte unabhängig handeln; dies ist unwahrscheinlich, wenn sie Anteile an Unternehmen besitzt, die geschäftliche Interessen im Energiemarkt der Netzgesellschaft verfolgen. Die Leitlinien für eine gute Umsetzung sind in erster Linie für die vertikal integrierten Unternehmen vorgesehen, diese Bestimmung kann jedoch auch für Teile konkurrierender Unternehmen relevant sein.

G6: Wenn ein Mitarbeiter eines verbundenen Unternehmens an eine regulierte Tochtergesellschaft des Konzerns überlassen wird, muss entweder der Mitarbeiter einen neuen Beschäftigungsvertrag mit dieser Tochtergesellschaft unterschreiben oder das beschäftigende Unternehmen muss einen Vertrag mit der Tochtergesellschaft schließen, in dem die Bedingungen der Überlassung festgelegt sind. Im zweiten Fall wird eine Änderung zum Beschäftigungsvertrag der betreffenden Person vereinbart. In beiden Fällen werden die Überlassungskonditionen in Bezug auf die unter G05 genannten Bedingungen in dem Vertrag oder in der Änderung eindeutig festgelegt.

Weitere Maßnahmen für eine stärkere operationelle Entflechtung in Bezug auf die Kundenbeziehungen:

Die Beziehungen der Kunden zur Netzgesellschaft und zu den Versorgungsunternehmen stellen ein grundlegendes Element der operationellen Entflechtung dar, weil sie die interne Unabhängigkeit des Netzgeschäfts vom vertikal integrierten Unternehmen widerspiegeln. Die Kunden müssen von der Trennung zwischen der Netzsparte und den Energieversorgungsunternehmen überzeugt sein. Für sie muss klar sein, dass es sich beim Netzbetreiber um ein neutrales Unternehmen handelt, das mit der Belieferung nichts zu tun hat, sondern dessen Aufgabe es ist, allen Lieferanten in gleicher Weise Zugang zu gewähren. Der Kunde darf nicht den Eindruck haben, der verbundene Lieferant sei wegen seiner Nähe zum integrierten Stromnetz zuverlässiger, und es deshalb vorziehen, den Versorger nicht zu wechseln. Ein verbundenes Versorgungsunternehmen darf nicht von der Glaubwürdigkeit oder Zuverlässigkeit, die der Netzbetreiber in den Augen der Öffentlichkeit hat, profitieren. Dies muss durch separate Marketingaktivitäten gewährleistet werden.

G7: Netzgesellschaften müssen über eine eigene Identität verfügen; nichts darf auf eine Verbindung zwischen Netzsparte und Vertriebssparte hindeuten. Dies bedeutet selbstverständlich, dass Netz- und Vertriebssparte eine jeweils eigene Markenpolitik und Kommunikationspolitik verfolgen sowie getrennte Anlaufstellen, z.B. getrennte Rufnummern und Internetseiten (einschließlich einer transparenten Verlinkung), haben.

5 Entflechtung der Entscheidungen

Gemäß den Strom- und Gasrichtlinien hat *der Verteilernetzbetreiber in Bezug auf Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind, tatsächliche Entscheidungsbefugnisse, die er unabhängig vom integrierten Elektrizitätsunternehmen ausübt. Dies sollte geeigneten Koordinierungsmechanismen nicht entgegenstehen, mit denen sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die - gemäß Artikel 23 Absatz 2 indirekt geregelte - Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Dies ermöglicht es dem Mutterunternehmen insbesondere, den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers zu genehmigen und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festzulegen. Dies erlaubt es dem Mutterunternehmen jedoch nicht, Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen zu erteilen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen.*

Die Gewährleistung der Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Entscheidungsprozesse in den Verteilerunternehmen, selbst wenn diese zu vertikal integrierten Einheiten gehören, ist eine der wesentlichen Maßnahmen zur Förderung der Entflechtungsprozesse.

Unabhängige Entscheidungen

Die effektive Entscheidungskompetenz der Verteilernetzbetreiber zu gewährleisten bedeutet, dass die Entscheidungen unabhängig von den Einheiten des Wettbewerbsgeschäfts getroffen werden müssen. Solche Entscheidungen beziehen sich auf das laufende Geschäft und auf die (materiellen und personellen) Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind.

Effektive Entscheidungskompetenz

Zu einer effektiven Entscheidungskompetenz gehört Folgendes:

G08: Alle wirtschaftlichen und betrieblichen Entscheidungen, die den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes betreffen, müssen innerhalb der Netzsparte diskriminierungsfrei getroffen werden, ohne Beteiligung des jeweiligen Vertriebsgeschäfts oder der Holdinggesellschaft des integrierten Unternehmens.

6 Informatrische Entflechtung

Gemäß den Strom- und Gasrichtlinien *wahrt der Verteilernetzbetreiber unbeschadet des Artikels 18 oder sonstiger gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden.*

Bei der Entflechtung von Informationen geht es um die Veröffentlichung von Daten, die Einhaltung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen sowie den diskriminierungsfreien Zugang zu Daten. Was die Transparenz von Informationen anbelangt, ist die ERGEG³ der Ansicht, dass den Marktteilnehmern Informationen grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden sollten, es sei denn, es sprechen eindeutig Gründe dagegen (z.B. bei berechtigten kommerziellen Bedenken oder Problemen mit der Sicherheit des Systems). In Bezug auf die Entflechtungsregeln muss die Vertraulichkeit und die Offenlegung von Informationen in einem gut definierten Datenverwaltungssystem spezifiziert werden um jegliche Diskriminierung zu vermeiden.

Die verschiedenen Arten von Informationen, die Grundsätze für ihre Behandlung sowie allgemeine Verfahrenslösungen sind aus nachstehender Tabelle zu ersehen.

	Daten Dritter	Allgemeine Netzdaten
Definition	Wirtschaftlich sensible Informationen	Wirtschaftlich vorteilhafte Informationen
Behandlung	Vertraulichkeit (Offenlegung nach Vereinbarung)	Offenlegung
Nichtdiskriminierende Umsetzung	Regeln für den Datenzugang	Regeln für die Offenlegung von Daten

³ Siehe ERGEG Guidelines for Good Practice on Information Management and Transparency (ref. E05-EMK-06-10), 2 August 2006. http://www.ergeg.org/portal/page/portal/ERGEG_HOME/ERGEG_PC/GGP_Transparency

Daten Dritter

Daten Dritter (nicht der Netzgesellschaft gehörende Daten), von welchen die Netzbetreiber bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangen, sind sehr oft vertraulich und als wirtschaftlich sensible Informationen eingestuft. Die Vertraulichkeit von Informationen ist grundsätzlich zu respektieren, es sei denn, der Datenherr (Eigentümer) stimmt der Offenlegung zu (allgemeine oder spezielle Adressaten). Regeln für den Datenzugang müssen erstellt werden, damit die Vertragspartner zu gleichen Bedingungen – z.B. Zeit, Verfahren, Kosten und Qualität – Zugang zu den Daten erhalten. Datenschutzgesetze, die Personen, die im Besitz vertraulicher Informationen sind, zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, sind bei der informatorischen Entflechtung zu beachten.

Die folgende Aufzählung möglicherweise vertraulicher Daten ist weder vollständig (welche Daten eine Netzgesellschaft erhält, hängt von ihrer Rolle ab) noch verbindlich (bei Zustimmung des Dateninhabers/Eigentümers können Daten auch als „nicht vertraulich“ eingestuft werden):

- Finanzielle und technische Bedingungen des Stromnetzzugangs (individuelle Verträge über den Zugang zum Stromnetz);
- Finanzielle und sonstige Bedingungen der Energieversorgung (individuelle Energielieferungsverträge, z.B. Unterbrechungsmöglichkeit);
- Messdaten, Lastprofil und Lastprognose der Kunden (mit denen die Versorgungsunternehmen auf den Kunden zugeschnittene Produkte anbieten können);
- Inaktive und geplante neue Netzanschlüsse (geringere Akquisitionskosten);
- Name, Anschrift und Kontoverbindung des Kunden (geringere Akquisitionskosten);
- Rechnungsunterlagen (enthalten Informationen über gutes oder schlechtes Verhalten des Kunden);
- Beteiligung an Kapazitätszuweisungsverfahren (Hinweis auf mögliche andere Versorgungsunternehmen);

G9: Die Netzgesellschaft legt für alle ihr zur Verfügung stehenden Netzdaten fest, ob es sich um wirtschaftlich sensible Daten (wenn ein Dritter Dateneigentümer ist) oder um wirtschaftlich vorteilhafte Daten (wenn die Netzgesellschaft selbst Datenherr ist) handelt.

G10: Der Netzbetreiber legt in einem „Datenverwaltungssystem“ für alle Netzdaten Datenerfassungs-, Datenverarbeitungs- und Datenzugangsregeln fest. Mit diesem System wird die vertrauliche Behandlung wirtschaftlich sensibler Informationen gewährleistet; ferner wird den Vertragspartnern Zugang/Offenlegung zu gleichen, klar festgelegten und nichtdiskriminierenden Bedingungen garantiert, d.h. gleiche Behandlung in Bezug auf Zeit, Verfahren, Aktualisierung, Kosten und Datenqualität. Bei wirtschaftlich vorteilhaften Informationen muss die Netzgesellschaft festlegen, ob Daten – diskriminierungsfrei – offengelegt werden sollen oder nicht (dabei sind die Transparenzerfordernisse des Marktes zu beachten). Nichtdiskriminierender Zugang zu solchen Daten bedeutet ebenfalls Gleichbehandlung in Bezug auf Zeit, Verfahren, Kosten und Datenqualität.

G11: (Vorrang B) Zur Erfüllung dieser Anforderungen wären letztlich getrennte

Kundendatenbanken für das Netz- und das Wettbewerbsgeschäft notwendig. Auf diese Weise müssten alle Marktteilnehmer den gleichen Zugang zu Informationen haben.

G12: Die Geschäftsleitung und die Beschäftigten der Netzgesellschaft dürfen nicht an internen Aktivitäten des vertikal integrierten Unternehmens beteiligt sein, in deren Verlauf wirtschaftlich sensible oder vorteilhafte Informationen offengelegt werden können oder die dem Wettbewerbsgeschäft einen Vorteil verschaffen könnten. Umgekehrt dürfen die Geschäftsleitung und die Beschäftigten der Wettbewerbssparten nicht an entsprechenden Aktivitäten der Netzgesellschaft beteiligt sein.

7 Gleichbehandlungsprogramm

Gemäß den Strom- und Gasrichtlinien stellt der Verteilernetzbetreiber ein Gleichbehandlungsprogramm auf, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden und gewährleistet die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms. In dem Programm ist festgelegt, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

Die zuständige Gesellschaft stellt für die Mitarbeiter und die Leitung des mit Netzaufgaben befassten Unternehmens einen Rahmen (Gleichbehandlungsprogramm) auf. Dieser Rahmen darf nicht auf die Mitarbeiter der Netzgesellschaft beschränkt sein, sondern muss auch für verbundene Anbieter und Anbieter externer Leistungen gelten.

Das Programm sollte in der Gesellschaft unter Aufsicht einer dazu bestimmten Person oder eines dazu bestimmten Gremiums (nachstehend der "Gleichbehandlungsbeauftragte") durchgeführt und verbessert werden. Das Gleichbehandlungsprogramm muss gleichbedeutend mit einer Anweisung der Leitung oder einer gleichwertigen Vorschrift in der Unternehmenskultur sein. Es muss als rechtlich verbindliches Element zu den Mitarbeiterpflichten gehören. Hauptzweck des Gleichbehandlungsprogramms ist es, die Durchführung der etablierten entflochtenen Prozesse im Unternehmen sicherzustellen.

Gleichbehandlungsbeauftragter

Die Netzgesellschaft ernennt eine Person oder ein Gremium zum Gleichbehandlungsbeauftragten, der die Durchführung des "Gleichbehandlungsprogramms" in der Netzgesellschaft überwacht. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kann auch für die Durchführung des Gleichbehandlungsprogramms in der Gesellschaft (Entwurf und Veröffentlichung des Gleichbehandlungsprogramms, Festlegung von Maßnahmen zur Umsetzung der Gleichbehandlung usw.) zuständig sein. Die Verantwortung für ein wirksames Gleichbehandlungsprogramm liegt jedoch bei der Leitung der Netzgesellschaft.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte sollte unmittelbar Zugang zur Leitung haben. Ferner muss er über einschlägige Erfahrung verfügen um entscheiden zu können, welche Bereiche überwacht werden müssen.

G13: Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten einschließlich Name, Anschrift, E-Mail und Rufnummer sind im Gleichbehandlungsprogramm zu veröffentlichen und allen Mitarbeitern der Netzgesellschaft in der allgemein üblichen Weise (z.B. Intranet usw.) mitzuteilen. Die Kontaktaufnahme mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten muss im Falle einer tatsächlichen oder vermuteten Diskriminierung, bei Streitigkeiten oder Fragen sowie bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm grundsätzlich für jeden Mitarbeiter einfach sein.

G14:
em Gleichbehandlungsbeauftragten wird von der Leitung der Netzgesellschaft die notwendige Unabhängigkeit durch das Gleichbehandlungsprogramm garantiert. Er wird in allen Aspekten, die für seine Aufgabe notwendig sind, adäquat ausgebildet. Ferner wird er mit den zur Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen (einschließlich personeller Ressourcen) ausgestattet und mit allen notwendigen Informationen versorgt.

G 15: Zur richtigen Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die folgenden Funktionen, die Teil des Gleichbehandlungsprogramms sind:

- Ausarbeitung und Verbesserung des Gleichbehandlungsprogramms;
- Durchführung von Stichproben in der Gesellschaft um zu kontrollieren, ob die Mitarbeiter und die Leitung die Nichtdiskriminierungsverpflichtung und die Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Kunden einhalten;
- Uneingeschränkter Zugang zu allen einschlägigen Daten, Dokumenten und Büros in der Gesellschaft;
- Das Recht, Unterstützung anzufordern, um sämtliche Prozesse im Hinblick auf potenzielle Diskriminierung zu bewerten;
- Organisation von Schulungsmaßnahmen zum Thema Gleichbehandlung im Unternehmen und¹⁾ von Schulungsmaßnahmen für neue Mitarbeiter
- Das Recht, der Leitung im Falle eines Verstoßes gegen das Gleichbehandlungsprogramm disziplinarische Sanktionen gemäß den internen Leitlinien vorzuschlagen;
- Direkter Zugang zum oberen Management der Netzgesellschaft.

Gleichbehandlungsprogramm

In der Praxis sollte das Gleichbehandlungsprogramm mit den folgenden Schritten jährlich vom Netzbetreiber durchgeführt werden:

G16: Die Netzgesellschaft sollte alle Aktivitäten, die im Rahmen des Gleichbehandlungsprogramms zu untersuchen sind, benennen. Dies geschieht durch den Gleichbehandlungsbeauftragten oder zumindest in Zusammenarbeit mit diesem. Alle Prozesse⁴ im Zusammenhang mit diesen Aktivitäten einschließlich des Datenverwaltungssystems müssen im Gleichbehandlungsprogramm schriftlich festgelegt werden. Im Rahmen dieser Prozesse wird das Verhalten der Mitarbeiter gegenüber Kunden, gegenüber Mitarbeitern anderer Teile des integrierten Unternehmens sowie gegenüber Dritten definiert. Das Gleichbehandlungsprogramm sollte gegebenenfalls in das Qualitätssystem des Unternehmens integriert werden.

¹⁾ Anmerkung des Übers.: Englischer Text fehlerhaft, „und“ wurde eingefügt.

4) In internationalen Qualitätsstandards werden diese oft als “Verfahren” bezeichnet.

<p>a) <u>Durchführung</u> G17: Die Netzgesellschaft gewährleistet die Einhaltung der Prozesse durch ihre Mitarbeiter und durch Mitarbeiter, die von verbundenen Unternehmen sowie von externen oder verbundenen Unterauftragnehmern abgeordnet werden. Die Mitarbeiter werden in den Prozessen, an denen sie beteiligt sind, geschult und die Gesellschaft schreibt diese Prozesse verbindlich vor. Für den Fall der Nichteinhaltung sind effektive interne Maßnahmen festzulegen.</p>
<p>b) <u>Bewertung</u> G18: Der Gleichbehandlungsbeauftragte überwacht und bewertet das Gleichbehandlungsprogramm, vergleicht es mit den gesetzlich oder in Vorschriften festgelegten Anforderungen und erstellt Berichte über die Ergebnisse. Hierfür werden ihm alle notwendigen Informationen und ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter unterstützen den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.</p>
<p>c) <u>Entwicklung</u> G19: Der Gleichbehandlungsbeauftragte empfiehlt Maßnahmen zur Korrektur von Abweichungen, die im Zusammenhang mit der Erreichung der geplanten Ergebnisse entdeckt werden, und zur weiteren Verbesserung der Prozesse.</p>
<p>d) <u>Bericht</u> G20: Als Ergebnis der Bewertungs- und Entwicklungsstufe erstellt der Gleichbehandlungsbeauftragte einen jährlichen Bericht, den er der Regulierungsbehörde vorlegt (Einzelheiten siehe G28) und veröffentlicht.</p>

Bericht

Als Abschluss der Überwachungs- und Entwicklungsstufe erstellt der Gleichbehandlungsbeauftragte jährlich einen öffentlichen Bericht über die Ergebnisse der Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms. Der Bericht muss einen echten Einblick in die täglichen Prozesse des Unternehmens geben und Angaben über die Anstrengungen enthalten, die die Netzgesellschaft zur Einhaltung des Programms in ihrem Tagesgeschäft unternimmt.

G21: Der jährliche Bericht muss Informationen zu folgenden Themen enthalten:

- Verbreitung des Gleichbehandlungsprogramms innerhalb des Unternehmens
 - o Informationen für Mitarbeiter über das Gleichbehandlungsprogramm
 - o Verbindliches Gleichbehandlungsprogramm
 - o Unterschrift der Mitarbeiter
- Schulung der Mitarbeiter
 - o Hauptthemen
 - o Organisation
- Bericht über alle Vorkommnisse
 - o Zahl der verhängten Sanktionen
 - o Beteiligung des Gleichbehandlungsbeauftragten
- Mitwirkung des Managements
 - o Unterstützung des Gleichbehandlungsbeauftragten
 - o Anfragen beim Gleichbehandlungsbeauftragten
 - o Zahl der Anfragen
 - o Themen
- Präsentation des Ergebnisses von Prozessanalysen, einschließlich solcher, die von externen Buchprüfern durchgeführt werden

Der Bericht muss vom geschäftsführenden Direktor der Netztochter unterzeichnet, veröffentlicht und der Regulierungsbehörde vorgelegt werden. Die Regulierungsbehörde schreibt einen jährlichen Bericht über die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms und den Gleichbehandlungsbericht.